

# Verordnungserlassung

## Entwurfsprüfung

### Checkliste

- Grundsatzfragen entsprechend dem Leitbild für die Erarbeitung von Normen kritisch erwogen, insb auch deren Punkte I (Handlungsbedarf) und II (Alternativen)\*
- Verordnung (in allen Teilen) zwingend erforderlich / geboten
- Neuerlassung als Regelfall, Novelle nur bei bloß geringfügigen Änderungen
- Sammelnovelle nötig
- Gesetzliche Grundlage für alle Bestimmungen (formal) vorhanden
- Gesetzliche Grundlage für alle Bestimmungen (materiell) eingehalten (Art 18 B-VG)
  - hinsichtlich aller (notwendigen) Tatbestandelemente
  - Evaluierung der (seinerzeitigen) Annahmen / Grundlagen bei Novellen
- Allgemeine Begutachtung durchgeführt (incl Landtagsklubs, Beschluss der Landesregierung vom 25. April 2005)\*
- Besondere gesetzliche Verfahrensbestimmungen eingehalten (Antrag, Anhörung, Stellungnahmerechte zB von Beiräten, ...)\*
- Konsultationsmechanismus-Verfahren eingehalten (incl Ergebnis)\*

---

\* Samt Hinweis in den Erläuterungen / im Amtsvortrag darauf.

- ❑ Notifizierungsverfahren Oö NotifG 2017 und RL 2015/1535 eingehalten (incl Ergebnis)\*
- ❑ Notifizierungsverfahren gemäß DienstleistungsRL 2006/123
- ❑ Verhältnismäßigkeitsprüfung Berufsreglementierung durchgeführt (§§ 27 ff Oö Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und RL 2018/958)\*
- ❑ Vollständige Dokumentation des Verfahrens\*
- ❑ Erläuterungen/Begründung incl WFA (entsprechend VfGH-Rspr) vorhanden
  - Mehraufwand / Mehrkosten entsprechend KonsMech dargestellt
  - bei EU-Umsetzung /-Ausführung: detaillierte Umsetzungshinweise in Erläuterungen (Konkordanzdokumentation)
  - Dokumentation zu den Grundlagen / Voraussetzungen (vgl zuletzt etwa VfGH 21.09.2023, V 209/2022)
- ❑ Bezeichnung des erlassenden (zuständigen) Organs
  - Titel
  - Unterschriften-/Genehmigungsklausel
- ❑ Titel (Kurztitel) ordnungsgemäß
- ❑ Promulgationsklausel ordnungsgemäß
  - zB Nennung des „Antrags“ gemäß Art 118 Abs 7 B-VG
- ❑ Inhaltsübersicht
  - ab zehn Artikel / Paragraphen vorgesehen
  - Änderungen / Anpassungen bei Novellen berücksichtigt

---

\* Samt Hinweis in den Erläuterungen / im Amtsvortrag darauf.

- Ausschließlich normative Anordnungen
  - keine bloßen Hinweise
  - keine Wiederholung des Gesetzestextes
  - keine „symbolische“ oder „Marketing-“Bestimmungen
    - insb grundsätzlich auch keine fremdsprachigen Begriffe
- Verständlichkeit der Rechtsnorm(en)
- Datenschutzaspekte (Verarbeitungen) nötig / hinreichend berücksichtigt / begründet
- Bestimmungen zum bzw im Zusammenhang mit dem Einsatz „Künstlicher Intelligenz“ nötig
- Bestimmungen für Fälle außergewöhnlicher Verhältnisse (zB Pandemie, Epidemie, Katastrophe, Krise, Massenfluchtbewegung, flächendeckender Energieausfall) incl Rückführung zum „Regelbetrieb“ nötig
- Keine „digitalisierungshinderlichen“ Bestimmungen
- Kein „Golden plating“
- Verweise ordnungsgemäß und richtig
- Geschlechtergerechter Sprachgebrauch
- Gemeinde-/ Bezirks- /Behörden- und ähnliche Namen / Bezeichnungen richtig und vollständig
- Keine originären Strafbestimmungen
- Inkrafttretensbestimmung ordnungsgemäß
  - eindeutig bestimmt oder bestimmbar
  - ausreichend Zeit für Kundmachung
  - ausreichende Legisvakanz für Vollzugsvorbereitung

- keine Rückwirkung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage
- Befristung möglich / ordnungsgemäß
- Außerkrafttreten bisheriger Verordnung
- Außerkrafttretensbestimmung ordnungsgemäß (zeitlicher Rechtsfolgenbereich)
  - eindeutig bestimmt oder bestimmbar
- Übergangsbestimmung nötig / ordnungsgemäß
- Pläne, Tabellen und Abbildungen
  - notwendig
  - im LGBl (RIS) (gut) darstellbar (Vorabklärung mit VerfD)
- Anlagen
  - notwendig
  - im Text genannt
  - Verweis am Ende des Rechtstextes
  - formal ordnungsgemäß (zB Kopfzeile, Maßstab und Bezeichnung)
  - im LGBl (RIS) (gut) darstellbar (Vorabklärung mit VerfD)
- Systematik und Gliederung (insb bei Paragraphen, Absätze [max Anzahl!] und Sätze)
  - Bei Novellen: systematische Einpassungskontrolle
- Verwendung der Begriffe (passend zu Gesetz und Rechtsordnung insgesamt – „Einheitlichkeit der Rechtsprache“)
- (Binnen-) Verweise ordnungsgemäß und richtig
- (Statische) Verweise auf Bundesrechtsnormen ordnungsgemäß und richtig

- Zusammenfassung in einen Paragraphen
- (Statische) Verweise auf ÖNORMEN und andere Richtlinien ordnungsgemäß und richtig
  - vgl auch Oö Verlautbarungsgesetz
- Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf andere Regelungsbereiche
- Legistische RL im Übrigen (grundsätzlich) eingehalten